

Antrag

der Abg. Gernot Gruber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

**Altersgrenze bei Halbweisen- und Waisengeld
für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Härtefällen 2015 Halbweisen- oder Waisengeld für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg zwischen dem 25. und 27. Lebensjahr gewährt wurde;
2. wie hoch die finanziellen Mittel für die unter Ziffer 1 aufgeführten Ausnahmen waren;
3. wie groß der Anteil von 25- bis 27-jährigen Empfängern von Halbweisen- oder Waisengeld 2010 war;
4. in welcher durchschnittlichen Höhe 2010 und 2015 Renten für Halbweisen von Beamten bezahlt wurden (arithmetisches Mittel und Median);
5. in welcher durchschnittlichen Höhe 2010 und 2015 Renten für Waisen von Beamten bezahlt wurden (arithmetisches Mittel und Median);
6. welche finanziellen Mittel nach ihrer Einschätzung erforderlich wären, um Halbweisen- und Waisengeld zu bezahlen, wenn die in Baden-Württemberg bis 2011 bzw. im Bund heute noch geltenden Regelungen in Kraft wären.

26. 09. 2016

Gruber, Hinderer, Hofelich,
Kenner, Stickelberger, Wölflé SPD

Begründung

Im Gegensatz zum Bund und fast allen anderen Bundesländern ist in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2011 die Zahlung von Waisen- und Halbwaisengeld für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf das 25. Lebensjahr begrenzt, auch wenn sich die vom Schicksal betroffenen jungen Menschen noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden (vgl. hierzu die Landtagsdrucksache 16/178). Eine informierte Beurteilung der Situation erfordert eine Gegenüberstellung der Entlastung des Landeshaushalts und der Belastung der Hinterbliebenen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 Nr. 1-0331.6-72/5 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in wie vielen Härtefällen 2015 Halbwaisen- oder Waisengeld für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg zwischen dem 25. und 27. Lebensjahr gewährt wurde;*
- 2. wie hoch die finanziellen Mittel für die unter Ziffer 1 aufgeführten Ausnahmen waren;*

Zu 1. und 2.:

Nach § 42 Absatz 2 Satz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg wird das Waisengeld über das 25. Lebensjahr hinaus – abgesehen von einer Behinderung – nur dann gewährt, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. Im Jahr 2015 lagen keine solchen Härtefälle vor.

- 3. wie groß der Anteil von 25- bis 27-jährigen Empfängern von Halbwaisen- oder Waisengeld 2010 war;*

Zu 3.:

Eine diesbezügliche Erhebung ist nicht mehr möglich, da entsprechendes, statistisches Datenmaterial für das Jahr 2010 beim Landesamt für Besoldung und Versorgung nicht mehr vorgehalten wird.

4. in welcher durchschnittlichen Höhe 2010 und 2015 Renten für Halbweisen von Beamten bezahlt wurden (arithmetisches Mittel und Median);

5. in welcher durchschnittlichen Höhe 2010 und 2015 Renten für Waisen von Beamten bezahlt wurden (arithmetisches Mittel und Median);

Zu 4. und 5.:

Die nach dem arithmetischen Mittel ermittelten, monatlichen Versorgungsbezüge für Halbweisen und Waisen betragen pro Fall

Jahr	Halbweisen	(Voll-)Waisen
2010*	264,80 Euro	563,68 Euro
2015	273,88 Euro	623,83 Euro

*(Bis zur Dienstrechtsreform im Jahr 2011 wurden Sterbegelder, die den Versorgungsbezügen zugerechnet wurden, nicht nur an Ehegatten, sondern ggf. auch an andere Hinterbliebene und sonstige Personen gezahlt. Der Anteil der Sterbegelder lässt sich nicht gesondert darstellen bzw. beziffern, weshalb der tatsächliche Durchschnittsbetrag an Versorgungsbezügen für Waisen im Jahr 2010 niedriger ist.)

Ein Median kann nicht angegeben werden. Hierfür müssten die Einzelfalldaten erhoben werden, was aber aufgrund der datenschutzrechtlich anonymisierten Gesamtdaten nicht derart differenziert möglich ist.

6. welche finanziellen Mittel nach ihrer Einschätzung erforderlich wären, um Halbweisen- und Waisengeld zu bezahlen, wenn die in Baden-Württemberg bis 2011 bzw. im Bund heute noch geltenden Regelungen in Kraft wären.

Zu 6.:

Ausgehend davon, dass sich die im Jahr 2015 insgesamt vorhandenen 2.148 Fälle gleichmäßig auf alle Jahrgänge verteilen, würden ca. 170 Fälle vom 25. bis zum 27. Lebensjahr weiterhin Halbweisen- und Waisengeld erhalten. Hierin inbegriffen sind allerdings auch die Fälle, in denen eine Waise aufgrund einer Behinderung weiterhin Waisengeld erhält. Für Waisen mit einer Behinderung gilt – sowohl nach früherer als auch nach aktueller Rechtslage – keine Altersbeschränkung.

Bei einer angenommenen Aufteilung von 2/3 auf Halbweisen und 1/3 auf Waisen und Zugrundelegung des unter Ziffer 4 und 5 berechneten, arithmetischen Mittels ergäben sich jährliche Mehrkosten bei den Versorgungsausgaben i. H. v. ca. 0,8 Mio. Euro.

Da die Betroffenen bei einem Bezug von Halbweisen- und Waisengeld zusätzlich weiterhin eine Beihilfeberechtigung hätten, kämen jährlich zusätzlich Beihilfeausgaben, in einer Größenordnung von ca. 0,3 bis 0,9 Mio. Euro, hinzu.

Dr. Splett

Staatssekretärin